



# Wahlen

Offizielles Informationsblatt  
der Gemeinde Wahlen  
herausgegeben vom Gemeinderat

# info

Gemeindeversammlung

---

## Einladung zur Gemeindeversammlung Montag, 26. November 2018 20.00 Uhr im Gemeindesaal

---

### Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018
2. Steueransätze 2019
3. Besoldungsregulativ 2019
4. Budget 2019 Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung
5. Wärmeerzeugung Gemeindezentrum und Kindergarten – Ersatz Heizung
6. Zonenplanung Landschaft, Strassennetzplan, Zonenvorschriften
7. Personalreglement Gemeindepersonal
8. Einbürgerungsreglement Gemeinde Wahlen
9. Zonenplan Siedlung -Mutation Parzelle Nr. 1621
10. Totalsanierung Selmattweg
11. Verschiedenes

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 sowie sämtliche Unterlagen können 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung, Laufenstrasse 2, eingesehen werden. Zusätzlich erfolgt die Publikation via Homepage [www.gemeinde-wahlen.ch](http://www.gemeinde-wahlen.ch).

Die Gemeindeversammlungen sind nach §53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Ab Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung berechtigt. Nicht Stimmberechtigte haben sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben. Sie dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

Wahlen, im November 2018

Der Gemeinderat

Im Anschluss an die Versammlung wird ein kleiner Apéro serviert.

## Traktandum 1 Protokollgenehmigung vom 11. Juni 2018

## Traktandum 2 Steueransätze 2019

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 26. November 2018 die Gemeindesteueransätze für das Jahr 2019 wie folgt festzusetzen und zu genehmigen:

<i>Steueransätze 2019 (wie bisher)</i>			
a)	Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG) für natürliche Personen		56 % Der Staatssteuer.
b)	Ertragssteuer (§ 58 Abs. 3 StG) für juristische Personen		4,3 % Des Reinertrages.
c)	Kapitalsteuer (§ 62 StG) für juristische Personen		2,75 ‰ Des steuerbaren Kapitals.
d)	Hundegebühren	CHF 50.00 CHF 100.00	Für den 1. Hund. Für jeden weiteren Hund im selben Haushalt.
	Für Inhaber einer Hundezucht oder eines Hundehandels	CHF 100.00	Pro Jahr, plus Hundegebühren je Hund.
e)	Feuerwehrrersatzabgaben		5 % Der Staatssteuer, minimal CHF 50.00, maximal CHF 500.00 (19. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres).
f)	Schulzahnpflege		Gemäss Reglement.
g)	Kehrichtgrundgebühr	CHF 70.00	Pro Haushalt, Familie oder Alleinstehende mit eigenem Haushalt.
h)	Friedhofgebühr	CHF 300.00	Bestattungsgebühr für Auswärtige sowie zusätzlich die Kosten des Totengräbers.
<i>Wasser- und Abwassergebühren 2019 (Änderungen in Fett)</i>			
i)	Wassergebühr	<b>CHF 1.60</b> (alt CHF 1.30)	Pro m3 Wasserverbrauch. Zzgl. 2,5 % MwSt.
	Zählermiete	CHF 10.00 – 25.00	Pro Wasseruhr und Jahr. Zzgl. 2,5 % MwSt.
	Grundgebühr Wasser	CHF 25.00	Pro Haushalt und Jahr. Zzgl. 2,5 % MwSt.

j)	Abwassergebühr	<b>CHF</b>	<b>2.70</b> (alt CHF 3.50)	CHF 2.50 pro m3 Wasserverbrauch. Zzgl. 7,7 % MwSt. Ordentliche Abwassergebühr. CHF 0.20 pro m3 Wasserverbrauch. Zzgl. 7,7 % MwSt. Elimination von Mikroverunreinigungen. (Weiterverrechnung der Abgabe "Elimination von Mikroverunreinigungen" gem. Art. 60b des Gewässerschutzgesetzes; gem. Empfehlung VSA und OKI; befristet: 2016 – 2040).
	Grundgebühr Schmutzwasser	CHF	50.00	Pro Haushalt und Jahr. Zzgl. 7,7 % MwSt.
	Grundgebühr Regenwasser	CHF	25.00	Pro Parzelle (Gebäude >= 50 m2) und Jahr. Zzgl. 7,7 % MwSt.
	Gebühr Sauberwasser in Schmutzwasserkanal	CHF	0.80	Pro m2 eingeleitetes Sauberwasser aus privater Mischwasserkanalisation oder Platz- und Strassenentwässerung (nicht getrennt). Zzgl. 7,7 % MwSt.
	Gebühr Sauberwasser in Sauberwasserkanal	CHF	0.40	Pro m2 eingeleitetes Sauberwasser aus privater Sauberwasserkanalisation oder Platz- und Strassenentwässerung (getrennt). Zzgl. 7,7 % MwSt.

**Einmalige Wasser / Abwasser Beiträge und Gebühren 2019 (Änderungen in Fett)**

k)	Anschlussgebühr Wasser und Abwasser	Die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser Neubauten beträgt 2,0 % und die Gebühr Bauwasser beträgt 0,25 ‰ vom Brandversicherungswert BGV. Die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser Um- und Erweiterungsbauten beträgt 2,0 % vom Mehrwert des Brandversicherungswertes BGV. Die Anschlussgebühr Abwasser für ein bewilligungspflichtiges Schwimmbad über 10 m <sup>3</sup> Nutzinhalt beträgt pauschal CHF 500.00. Indexstand Dezember 2010 = 100 %. Wasser zzgl. 2,5 % MwSt. und Abwasser zzgl. 7,7 % MwSt.		
l)	Löschgebühr Wasser	Die Löschgebühr Neubauten beträgt 1,0 % vom Brandversicherungswert BGV. Die Löschgebühr Um- und Erweiterungsbauten beträgt 1,0 % vom Mehrwert des Brandversicherungswertes BGV. Indexstand Dezember 2010 = 100 %. Wasser zzgl. 2,5 % MwSt.		
m)	Bewilligungsgebühr Wasser und Abwasser	Die Bewilligungsgebühr Abwasser beträgt 40 % der Baubewilligungsgebühr; mind. CHF 200.00 / max. CHF 2'000.00 (Beinhaltung: Prüfung, Erteilung der Bewilligung und Abnahme in zwei Arbeitsgängen). Die Bewilligungsgebühr Wasser beträgt pauschal CHF 200.00. Zusätzliche Aufwendungen ausserhalb der "Normalbehandlung" werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.		

**Der Gemeinderat beantragt dem Souverän die Steueransätze 2019 zu genehmigen.**

## Traktandum 3 Besoldungsregulativ 2019

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 26. November 2018 die Gemeindesteueransätze für das Jahr 2019 wie folgt festzusetzen:

<i>Besoldungsregulativ 2019 (Änderungen in Fett)</i>		
Sitzungsgelder	CHF 36.00	pro Sitzung
Gemeindepräsidium	<b>CHF 18'000.00</b> (alt CHF 13'300.00)	<b>pro Jahr</b>
Vize-Präsidium	<b>CHF 10'500.00</b> (alt CHF 7'600.00)	<b>pro Jahr</b>
Gemeinderätinnen und Gemeinderäte	<b>CHF 9'000.00</b> (alt CHF 6'550.00)	<b>pro Jahr</b>
Präsidium Schulrat	<b>CHF 2'000.00</b> (alt CHF 1'600.00)	<b>pro Jahr</b>
Präsidium Geschäfts- und Rechnungsprüfung	<b>CHF 500.00</b>	<b>pro Jahr</b>
Präsidium Wahlbüro	<b>CHF 500.00</b>	<b>pro Jahr</b>
Gemeindeverwalter, Finanzverwalter und Verwaltungsangestellte	Gemäss kantonalem Personal- und Besoldungsregulativ	
Abwart/in Gemeindezentrum	Gemäss kantonalem Personal- und Besoldungsregulativ	
Abwart/in Kindergarten	Gemäss kantonalem Personal- und Besoldungsregulativ	
Abwart/in Schulhaus inkl. Erweiterungsbau	Gemäss kantonalem Personal- und Besoldungsregulativ	
<b>Verschiedene Ansätze 2019 (wie bisher)</b>		
Taglohnentschädigung	CHF 218.00	pro Tag
	CHF 109.00	pro ½ Tag
Stundenlohn	CHF 28.00	pro Stunde
Fronarbeit Traktoransatz (exkl. Personal)	CHF 40.00	pro Stunde
Bestattungsarbeit	CHF 500.00	Erwachsenengrab
	CHF 300.00	Kindergrab
	CHF 200.00	Urnengrab
	CHF 100.00	Gemeinschaftsgrab
Gemeindebeitrag an die Kremation	100 %	
Kilometerentschädigung	CHF 0.70	pro Kilometer

**Der Gemeinderat beantragt dem Souverän das Besoldungsregulativ 2019 zu genehmigen.**

## **Traktandum 4 Budget 2019**

### **Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung**

#### *Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget*

##### **Erfolgsrechnung**

Das Budget 2019 der Erfolgsrechnung sieht bei Aufwänden von CHF 5'206'594.55 und Erträgen von CHF 5'202'180.00 einen Aufwandüberschuss von CHF 4'414.55 vor.

Dies entspricht einem besseren Ergebnis von CHF 37'066.45 gegenüber dem Budget 2018.

Es werden die von Gesetzes wegen verlangten Spezialfinanzierungen und Fonds geführt.

Die Kehrlicht- und Hundegebühren werden analog dem letzten Jahr erhoben, hingegen die Wasser- und Abwassergebühren werden angepasst. Die Erläuterungen werden in den entsprechenden Rubriken abgehandelt. Die Gemeinde Wahlen sieht für das Budget 2019 den gleichen Steuerfuss wie im Budget 2018 von 56% der Staatssteuer vor.

Der Kanton hat gegenwärtig in seinem Budget unter den Personalkosten keine Kosten für einen Teuerungsausgleich für das Personal eingestellt. Davon sind auch die Gemeindelehrkräfte betroffen.

Die Überarbeitung der Modellumschreibungen der Musik- und Primarlehrer verursachen für das Budgetjahr 2019 eine Kostensteigerung von 1.7 %, welche in den Löhnen entsprechend eingerechnet wurden.

Die Belastungen für die Kosten der Senkung des technischen Zinssatzes der Gemeindelehrer (Vorsorgewerk Kanton) werden voraussichtlich im Jahr 2019 erfolgen. Die Rückstellungen dafür wurden bereits im Jahr 2017 gebildet.

Das bestehende Verwaltungsvermögen wird im Jahr 2019 zu 7.5% des Buchwertes am 31.12.2013 abgeschrieben.

Für bestehendes Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser gilt ein Abschreibungssatz von 6,0% auf dem Buchwert am 31.12.2013 (Anhang II der Gemeinderechnungsverordnung).

Neues Verwaltungsvermögen, welches ab dem Jahr 2014 in Betrieb genommen wurde, wird nach den Abschreibungssätzen gemäss Anhang I der Gemeinderechnungsverordnung abgeschrieben.

Das Statistische Amt gibt jedes Jahr eine Empfehlung der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes ab, für das Jahr 2019 wird angesichts der tiefen oder gar negativen Zinsen wiederum empfohlen, auf die interne Verzinsung (Interne Verrechnung: Konto 3940/4930) der Spezialfinanzierungen zu verzichten. Dieser Empfehlung ist der Gemeinderat für das Budget 2019 gefolgt.

## Allgemeine Verwaltung, Verwaltungsliegenschaften

Die allgemeine Verwaltung bewegt sich auf dem Niveau der Jahresrechnung 2017. Auch die Zahlen der ersten Quartale 2018 zeigen, dass die budgetierten Zahlen eingehalten werden können.

Bei der Gemeinde ist auf Ende Jahr 2018 die Kündigung der 4 ½ Zimmerwohnung eingetroffen. In die Wohnung wurde seit mehreren Jahren nichts mehr investiert. Bevor eine Neuvermietung vollzogen wird, soll eine sanfte Renovation vorgenommen werden. Dafür wurde der Budgetbetrag für das Jahr 2019 um CHF 25'000.00 erhöht.

## Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Die Rubrik Öffentliche Sicherheit bewegt sich auf Vorjahresniveau und sieht keine ausserordentlichen Ausgaben vor.

## Bildung

Der Kanton hat für die Musik- und Primarlehrer neue Modellumschreibungen beschlossen. Diese Massnahmen sind Lohnrelevant und wirken sich auf die Lehrerlöhne aus. Im Budgetbrief des statistischen Amtes werden die Gemeinden gebeten, für das Rechnungsjahr 2019 rund 1.7 % Mehrkosten auf die Lehrerlöhne einzurechnen.

Im neuen Primarschulhaus wurden die Schulzimmer mit modernen Beamer und Visualizer ausgestattet. Diese Hilfsmittel werden von den Lehrpersonen rege genutzt. Geplant ist im Altbau die letzten 3 Schulzimmer mit analogen Geräten auszustatten. Dies führt zu Mehrkosten gegenüber der Jahresrechnung 2017 von rund CHF 14'000.00. Weiter kann ein Anstieg an den Kosten des Kreisschulverbandes Laufental von rund CHF 15'000.00 an die Kostenanteile Kleinklassen festgestellt werden. Dafür sinken die Beiträge an die Logopädie um rund CHF 9'000.00 und CHF 8'000.00 an die Kosten der Einführungsklassen. Insgesamt bleiben die Kosten damit auf Niveau des Budgets 2018.

Infolge mehr Schulkinder steigt auch der Beitrag an die Regionale Musikschule um CHF 7'000.00 gegenüber dem Vorjahresbudget.

## Kultur, Sport, Freizeit, Kirche

Die Zahlen bewegen sich auf Vorjahresniveau und werden damit auch für das Jahr 2019 entsprechend budgetiert.

In der Rubrik Sport kann das Budget aufgrund der Vorjahreszahlen nochmals leicht nach unten korrigiert werden.

## Gesundheit

Die Rubrik Gesundheit bewegt sich auf Niveau des Budgets 2018 und den Erfahrungszahlen aus dem Rechnungsjahr 2017. Darum wird auch für das Budgetjahr 2019 entsprechend den Vorjahreszahlen budgetiert.

## Soziale Sicherheit

Mit der Einführung der sogenannten EL-Obergrenze rückwirkend auf den 1.1.2018 hat die Gemeinde die über diesen Betrag hinausgehenden Kosten bis zur effektiven Höhe der Heimtaxen für Pension und Betreuung als sogenannter Zusatzbeitrag zu übernehmen. Der Kanton senkt diese EL-Obergrenze von CHF 200.00 pro Tag im Jahr 2018 und jedes weitere Jahr um CHF 10.00 pro Tag, bis sie im Jahr 2021 noch CHF 170.00 pro Tag betragen. Dieser Entscheid führt in der Gemeinde Wahlen zu prognostizierten Mehrkosten von rund CHF 25'000.00.

Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit der Abgabe von Betreuungsgutscheinen (Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung trat per 01.01.2017 in Kraft). Hierfür wurden für das Budgetjahr 2019 geschätzte Kosten von CHF 3'000.00 eingesetzt. Die Kosten konnten aufgrund von Erfahrungszahlen im Halbjahr 2018 halbiert werden.

In der Rubrik Sozialhilfe wird aufgrund der Jahresrechnung 2017 und den Erfahrungszahlen 2018 mit den analogen Zahlen aus dem Budget 2018 gerechnet.

Das Budget des Zweckverbands Sozialberatung Laufental kann aufgrund von Erfahrungszahlen aus dem 1. Jahr nach dem Austritt der Gemeinde Zwingen wieder um CHF 11'000.00 reduziert werden.

## **Verkehr**

Es sind keine grösseren Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten vorgesehen. Das Budget 2019 wird analog dem Budget 2018 übernommen.

## **Umweltschutz und Raumordnung**

In der Wasserversorgung entfallen die Lohnkosten des Brunnenmeisters und Brunnenmeister-Stellvertreter mit sämtlichen Sozialkosten. Ab dem Budgetjahr 2019 wird die Funktion des Brunnenmeisters durch die Firma Lissag AG vollumfänglich übernommen. Die Kosten werden über das Konto Dienstleistungen Dritter abgerechnet. Der Systemwechsel führt zu Mehrkosten, welche über die Erhöhung des Wasserzinses aufgefangen werden sollen. Dies dank dem Umstand, dass es sich bei der Wasserversorgung um eine Rubrik der Spezialfinanzierung handelt, welche zu 100 % über die Gebühren finanziert wird. Die Gemeinde Wahlen hat in den letzten 10 Jahren stark ins Strassennetz und damit verbunden in die Wasserleitungen und Abwasserleitungen investiert. Im Budgetjahr steht noch die Sanierung "Selmattweg" als grössere Sanierung an. Die Abwasserkasse steht mit einer guten Finanzausstattung da, weshalb der Gemeinderat mit dem Budget 2019 plant, die Erhöhung des Wasserzinses mit der Reduktion der Abwassergebühren (Spezialfinanzierung) abzufedern. Auch ohne den Wechsel der Zuständigkeit des Brunnenmeisters hätte man die Gebühren leicht erhöhen müssen, da die letzten Jahre der Wasserfonds aufgrund hoher Investitionstätigkeit nicht ausgeglichen gestaltet werden konnte.

Netto werden die Haushalte mit dieser Massnahme, obwohl der Wasserzins erhöht wird, von tieferen Gebühren profitieren. Der Gemeinderat stellt bei gutem Verlauf im Jahr 2019 für das Budgetjahr 2020 eine weitere Reduktion der gebührenfinanzierten Werke (Abwasser) in Aussicht.

In der Rubrik Abwasserbeseitigung werden die Einnahmen, entsprechend der erwähnten Anpassung, um rund CHF 50'000.00 gesenkt.

In der Abfallbeseitigung konnte eine Einlage in die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung von CHF 3'240.00 budgetiert werden.

In der Rubrik Friedhof und Bestattungen wurde der Unterhalt an der Friedhofanlage um CHF 6'000.00 auf neu CHF 5'000.00 gesenkt. Der Gemeinderat plant im Laufe des Jahres 2019 die Erweiterung der Erdbestattungs- und Urnengräber, was im Jahr 2020 zu einer grösseren Investition führen wird.

## **Finanzen und Steuern**

Der effektive Ertrag des Steuerjahres 2016 bildet für die Steuerschätzung 2019 die Grundlage, denn es sind rund 95 Prozent aller Veranlagungen für natürliche Personen plausibilisiert (juristische Personen rund 91 Prozent). Zudem wurden die gesamten geschätzten und gebuchten Steuererträge 2017 sowie die budgetierten Erträge für 2018 überprüft und die Steuerertragsprognosen der kantonalen Steuerverwaltung Basel-Landschaft beigezogen, um anschliessend das Steuerbudget 2019 zu erstellen. Die Steuererträge 2019 sind rund CHF 60'000.00 höher als im Budget 2018, diese positive Entwicklung ist auf das Einwohnerwachstum zurückzuführen.

Die Budgetierung des horizontalen Finanzausgleichs hängt in erster Linie von der erwarteten Steuerkraft im laufenden Jahr in der eigenen Gemeinde und vom Ausgleichsniveau ab. Das Ausgleichsniveau beträgt aktuell 2'485.00 Franken.

Für die Sonderlastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche wurde im Budget 2019 der Wert aus der Finanzausgleichsverfügung 2018 eingesetzt, da dieser Wert sehr stabil ist (CHF 27'300.00, Konto 9300.4621.02).

Die 36 Gemeinden mit der tiefsten Steuerkraft erhielten gemäss den gesetzlichen Grundlagen "altrechtlich" Zusatzbeiträge. Unsere Gemeinde erhielt jeweils CHF 200'000.00. Mit dem revidierten Finanzausgleichsgesetz wurden die Zusatzbeiträge abgeschafft. Als Abfederung für die Bezügergemeinden, werden ab dem Jahr 2016 über vier Jahre sogenannte Übergangsbeiträge ausgerichtet, welche sich jährlich jeweils um 20% reduzieren. Der Übergangsbeitrag für unsere Gemeinde beträgt fürs Jahr 2019 noch CHF 45'130.00 (Konto 9300.4622.02).

Ab dem Jahr 2020 entfällt dieser Beitrag gänzlich. Sollten die Gemeindefinanzen längerfristig nicht mehr ausgeglichen gestaltet werden können, muss, nebst weiteren Einsparungen und Optimierungen, eine Steuererhöhung in Betracht gezogen werden.

Aus dem Ausgleichsfonds werden die Übergangs- und Härtebeiträge ausgerichtet. Geöffnet wird der Ausgleichsfonds über Pro-Kopf-Beiträge der Gemeinden. Da es in den Jahren 2016 und 2017 zu grossen Einlagen in den Ausgleichsfonds aus dem Ressourcenausgleich gekommen ist, wird es im Jahr 2019 wie bereits in den Vorjahren sehr wahrscheinlich zu keiner weiteren Äufnung über Pro-Kopf-Beiträge kommen. Aus diesem Grund wurde auf die Budgetierung verzichtet (Konto 9300.3623.01).

Im Jahr 2016 wurde den Gemeinden zusammen mit der Finanzausgleichsverfügung erstmals die Kosten der Spitalbeschulung von Kindergärtnern und Primarschülern in Rechnung gestellt (§ 10a und § 16a Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, SGS 641.11). Fürs Jahr 2018 kann mit den gleichen Kosten wie im Jahr 2017 oder mit maximal 75 Rappen pro Einwohner (Kostendach gemäss Leistungsvereinbarung) gerechnet werden (CHF 800.00, Konto 2192.3634.01).

Der Kanton sieht für das das Jahr 2019 den auf die Gemeinden entfallende Anteil an Ergänzungsleistungen (EL) auf rund 67,4 Mio. Franken oder rund 235 Franken pro Einwohner vor. Dies führt bei der Gemeinde Wahlen zu Kosten von rund CHF 331'000.00 (Konto 5320.3631.01).

Gemäss aktueller Berechnungen fallen für die Gemeinde auch im Jahr 2019 Zusatzbeiträge EL-Obergrenze (für Pflegeheimbewohner) an. Im aktuellen Jahr 2018 werden bereits Zahlungen ausgerichtet und entsprechend im Budgetjahr 2019 mit CHF 25'000.00 budgetiert.

Der Kanton entrichtet zur Kompensation der im Jahr 2016 stattgefundenen Aufgabenverschiebung „Ergänzungsleistungen“ den Einwohnergemeinden ab dem Jahr 2016 einen jährlichen Betrag von 14,3 Mio. Franken aus. Die Kompensation erfolgt infolge der Einführung der EL-Obergrenze nicht mehr nach der Einwohnerzahl, sondern neu nach der Anzahl Betagten in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen. Der Kanton hat erste Modellrechnungen erstellt, davon ausgegangen können wir mit einem Beitrag von CHF 62'500.00 rechnen (Konto 9300.4631.02).

Zur Kompensation der in den Jahren 2011 und 2013 stattgefundenen Aufgabenverschiebung "Realschulbautenübernahme" zahlen die Gemeinden dem Kanton jährlich 7,55 Mio. Franken. Diese Kosten werden nach Einwohnerzahl des Jahres 2018 auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt. Da in den meisten Gemeinden davon ausgegangen werden kann, dass die eigene Bevölkerung im Gleichschritt mit der kantonalen Bevölkerung wächst, kann im Budget 2019 der Betrag aus der Finanzausgleichsverfügung 2018 eingesetzt werden (CHF 37'400.00, Konto 9300.3631.01).

Der Kanton zahlt zur Kompensation der im Jahr 2015 stattgefundenen Aufgabenverschiebung „6. Primarschuljahr (HarmoS)“ den Einwohnergemeinden ab dem Jahr 2016 einen jährlichen Betrag von 34,89 Mio. Franken. Die Kompensation erfolgt nach der Anzahl der Primarschüler. Pro Primarschüler (1. bis 6. Klässler: 89 Kinder; Stand nach den Sommerferien 2018) wird im Jahr 2019 ein Betrag von voraussichtlich 1'680.00 Franken pro Kind ausgerichtet (CHF 149'500.00, Konto 9300.4631.01).

## Investitionsrechnung

Die Wärmeerzeugung für die Raumheizung erfolgt für das Gemeindezentrum (Verwaltung, Wohnungen, Saal, Gemeindemagazine sowie alter und neuer Kindergarten) mit einem Ölheizkessel (Baujahr 1994).

Die Ölheizung inkl. der Trinkwarmwassererwärmer ist am Ende ihrer Betriebszeit und soll mit einer neuen Pelletsheizung und thermischen Solaranlage ersetzt werden. Zudem soll der Heizverteiler sowie die gesamte Steuerung der Wärmeerzeugung erneuert werden. Die thermische Solaranlage ist auf dem Dach des Mehrzwecksaals vorgesehen und dient primär zur Unterstützung der Trinkwarmwassererwärmung.

Als Option ist vorgesehen, das restliche Dach des Mehrzwecksaals mit Fotovoltaikzellen zwecks Stromerzeugung zu belegen (Energiedach).

Für die Pelletsfeuerung kann mit Fördergeldern von rund CHF 25'000.00 und für die thermische Solaranlage rund CHF 7'000.00 gerechnet werden.

Bereits anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 wurden Rückstellungen von CHF 500'000.00 für den Ersatz genehmigt.

Die Kostenschätzung (+/-15 %) sieht die Kosten von CHF 694'000.00 vor. Darin enthalten sind Kosten für ein Energiedach in der Höhe von CHF 109'000.00. An der Gemeindeversammlung vom 26. November 2018 kann der Souverän über beide Vorlagen getrennt abstimmen.

Der Anteil an den Kosten für die Übernahme des Verbindungswegs war für das Budgetjahr 2018 budgetiert. Der Ausbau verzögert sich jedoch ins Jahr 2019 da die dazu nötige Schlussmutation noch nicht rechtsverbindlich unterzeichnet wurde. Bevor die Unterzeichnung der Schlussmutation nicht vollzogen ist, hat der Gemeinderat beschlossen, dass das Geschäft sistiert wird.

Auch das Geschäft Projektierung Werterhalt Tiefbau wurde um ein Jahr zurückgestellt. Vor dem Start eines neuen Projektes soll die Ablösung des Brunnenmeisters nachhaltig vollzogen werden.

Im Rahmen des genehmigten Projektierungskredits "Totalsanierung Selmattweg" hat das beauftragte Ingenieurbüro Jermann Ingenieure + Geometer AG die Kosten für die Totalsanierung Selmattweg aufgestellt.

Es soll neben der Erneuerung der Strasse auch die Wasserleitung und Kanalisation erneuert werden. Gemäss diesem Standard wird im Rahmen der Sanierung auch die Beleuchtung erneuert.

Die Kosten für das geplante Bauprojekt belaufen sich gemäss SIA 103/2014 mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % wie folgt:

- Strassenbau, inkl. Beleuchtung CHF 650'000.00 inkl. MwSt.
- Wasserversorgung CHF 217'000.00 inkl. MwSt.
- Abwasserversorgung CHF 130'000.00 inkl. MwSt.

Das Projekt soll anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. November 2018 vom Souverän mittels Sondervorlage genehmigt werden.

**Der Gemeinderat beantragt dem Souverän das Budget 2019 inkl. den Investitionen zu genehmigen.**

## Traktandum 5      Wärmeezeugung Gemeindezentrum und Kindergarten – Ersatz Heizung

Die Wärmeezeugung für die Raumheizung erfolgt für das Gemeindezentrum (Verwaltung, Wohnungen, Saal, Gemeindemagazine sowie alter und neuer Kindergarten) mit einem Ölheizkessel (Baujahr 1994).

Die Ölheizung inkl. der Trinkwarmwassererwärmer ist am Ende ihrer Betriebszeit und soll mit einer neuen Pelletsheizung und thermischen Solaranlage ersetzt werden. Zudem soll der Heizverteiler sowie die gesamte Steuerung der Wärmeezeugung erneuert werden. Die thermische Solaranlage ist auf dem Dach des Mehrzwecksaals vorgesehen und dient primär zur Unterstützung der Trinkwarmwassererwärmung.

Als Option ist vorgesehen, das restliche Dach des Mehrzwecksaals mit Fotovoltaikzellen zwecks Stromerzeugung zu belegen (Energiedach). Diese Kosten werden separat aufgezeigt.

Für die Pelletsfeuerung kann mit Fördergeldern von rund CHF 25'000.00 und für die thermische Solaranlage rund CHF 7'000.00 gerechnet werden.

Bereits anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 wurden Rückstellungen von CHF 500'000.00 für den Ersatz genehmigt.

Die Kostenschätzung (+/-15 %) sieht die Kosten wie folgt vor:

<b>Ersatz Heizung</b>		
100 Aushub	CHF	3'550.00
112 Rückbau	CHF	10'000.00
200 Rohbau	CHF	18'923.00
221 Metallbauarbeiten	CHF	31'000.00
222 Spenglerarbeiten	CHF	4'000.00
230 Elektroarbeiten	CHF	40'000.00
242 Wärmeezeugung	CHF	271'000.00
247 Thermische Solaranlage	CHF	47'000.00
250 Sanitärarbeiten	CHF	13'000.00
285 Malerarbeiten	CHF	10'000.00
300 Abbruch	CHF	10'556.00
190 Honorare	CHF	92'000.00
190 Honorare	CHF	12'070.00
Unvorhergesehenes (5 % der Baukosten)	CHF	23'000.00
<b>Total Honorare und Baukosten, exkl. MwSt.</b>	<b>CHF</b>	<b>586'099.00</b>

<b>Energiedach</b>		
222 Spenglerarbeiten Energiedach	CHF	5'000.00
230 Elektroarbeiten Energiedach	CHF	4'000.00
247 Energiedach	CHF	78'000.00
190 Honorare BKP 247	CHF	17'000.00
190 Honorare BKP 222, 230	CHF	1'000.00
Unvorhergesehenes (5 % der Baukosten)	CHF	4'000.00
<b>Total Honorare und Baukosten, exkl MwSt.</b>	<b>CHF</b>	<b>109'000.00</b>

Für den Ersatz des Heizungssystems sind zusätzlich Umbauarbeiten notwendig. Die diesbezügliche Offerte sieht Kosten von rund **CHF 46'000.00** vor. Diese Kosten teilen sich in Aushub, Rohbau, Abbruch und Planung auf und sind in den Projektkosten eingeflossen.

### **Der Gemeinderat beantragt dem Souverän um Genehmigung folgender Bruttokredite:**

- a) CHF 586'099.00 exkl. MwSt. für den Ersatz der Heizung inkl. thermische Solaranlage**
- b) CHF 109'000.00 exkl. MwSt. für die Installation eines Energiedachs**

Für die geplanten Ausführungen sind Rückstellungen in der Höhe von CHF 500'000.00 bereits seitens des Souveräns genehmigt.

## **Traktandum 6      Zonenplan Landschaft, Strassennetzplan, Zonenvorschriften**

Mit den Zonenvorschriften Landschaft – bestehend aus dem Zonenplan und dem Zonenreglement Landschaft – regelt die Gemeinde die Nutzungsmöglichkeiten und Schutzvorschriften für das ganze Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone. Für die Gemeinde Wahlen liegen bislang keine Zonenvorschriften Landschaft vor. In den vergangenen Jahren wurden daher im Rahmen der Gesamtmelioration erstmals Zonenvorschriften ausgearbeitet. Der Bund macht seine Zuschüsse von einer eigentümergebundnen Umsetzung der Vorgaben zum Natur- und Landschaftsschutz abhängig, so dass die Planung in enger Zusammenarbeit mit der Vollzugskommission der Gesamtmelioration Wahlen entstanden ist.

In den vergangenen Monaten wurden die Unterlagen durch die kantonalen Fachstellen geprüft und der Bevölkerung im Rahmen des Informations- und Mitwirkungsverfahrens zur Vernehmlassung unterbreitet.

Nach Abschluss der beiden Verfahren möchte der Gemeinderat die neuen Planungsinstrumente Zonenplan Landschaft und Zonenreglement Landschaft sowie den Strassennetzplan Landschaft nun der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss vorlegen.

### **Die erarbeiteten Zonenvorschriften enthalten folgende Schwerpunkte:**

- Neuabgrenzung der Spezialzone Abbau und Deponie Müsch
- Festlegung der Landwirtschaftszone als flächendeckende Grundnutzung (ausserhalb des Waldareals)
- Abklärung Bedarf an Intensiv-Landwirtschaftszonen und/oder Spezialzonen
  - Es wurden keine Intensiv-Landwirtschaftszonen ausgeschieden
- Umsetzung des Naturinventars und der Bundesvorgaben

- Aufnahme von Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekten als ökologische Ausgleichsflächen
- Aufnahme von Amphibienschutzgebieten im Interesse einer Biotopvernetzung
- Ausscheidung von erhaltenswerten und neu anzulegenden Obstgärten zum Erhalt und zur Aufwertung des Landschaftsbildes
- Ausscheidung von Uferschutzzonen entlang aller öffentlichen Gewässer im Sinne der übergeordneten Vorgaben
- Bewahrung archäologischer Fundstätten vor zerstörenden Eingriffen, Schutz bestehender Aussichtspunkte und geologischer Einzelobjekte
- Ausscheidung einer Landschaftsschutzzone in Anlehnung an das vom kantonalen Richtplan vorgegebene Vorranggebiet Landschaft
- Festlegung der zu öffnenden Bachläufe
- Festlegung der möglichen Aussiedlungsstandorte

***Der Strassennetzplan Landschaft enthält folgende Schwerpunkte***

- Festlegung des Wander- und Fusswegnetzes
- Darstellung der befestigten Feld- und Waldwege sowie der Hofzufahrten

Resultat Informations- und Mitwirkungsverfahren:

Die aus der Vernehmlassung zum Planungsentwurf hervorgegangenen Eingaben wurden geprüft. Inwieweit die Eingaben in die Planung eingeflossen sind, ist dem Mitwirkungsbericht (Beilage zum Planungsbericht) zu entnehmen.

Die zum Beschluss vorliegenden Dokumente (Zonenplan Landschaft und Zonenreglement Landschaft, Strassennetzplan Landschaft) können zusammen mit den orientierenden Grundlagen (Planungsbericht inkl. Mitwirkungsbericht, Naturinventar etc.) zu den üblichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf [www.gemeinde-wahlen.ch](http://www.gemeinde-wahlen.ch) eingesehen werden.

***Der Gemeinderat beantragt Ihnen die vorliegende Planung zu genehmigen.***

Nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung unterliegen die Zonenvorschriften Landschaft der öffentlichen Planaufgabe gemäss Raumplanungs- und Baugesetz. Es erfolgt eine entsprechende Publikation. Der Strassennetzplan ist als behördenverbindliche Planung nicht auflagepflichtig.

## **Traktandum 7      Personalreglement Gemeindepersonal**

Das bestehende Dienst- und Besoldungsreglement (Personalreglement) der Gemeinde ist seit dem Jahr 1997 gültig und erfüllt damit nicht mehr alle gesetzlichen Vorgaben. Das kantonale Personalgesetz mit Stand vom 1.1.2018 verlangt einige Anpassungen.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Anpassungen will der Gemeinderat unter anderem die Möglichkeit von privatrechtlichen Anstellungen (OR) ins Reglement einfliessen lassen.

Neben der Anpassung der Treueprämien (alt Dienstaltersgeschenke) welche neu in 10, 15, 20, 25 usw. Arbeitsjahre und mit fixen Beträgen festgelegt werden, soll im neuen Reglement auch die Möglichkeit gegeben werden, dass die Gemeinde die berufliche Vorsorge auch ausserhalb der BLPK abschliessen kann. Im bestehenden Reglement besteht noch die Pflicht zum Beitritt.

Weiter will der Gemeinderat als Vertreter eines fortschrittlichen Arbeitgebers den Vaterschaftsurlaub einführen und gewährt bei Annahme des Reglements einen bezahlten Urlaub von einer Woche im ersten Lebensjahr des Kindes.

Das Personalreglement wurde seitens des Personalamts geprüft und eine vorbehaltlose Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Genehmigung des Personalreglements.**

## **Traktandum 8 Einbürgerungsreglement Gemeinde Wahlen**

Am 19. April 2018 hat der Landrat die Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes beschlossen und rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Dieser Entscheid macht es notwendig, dass das Einbürgerungsreglement der Gemeinde Wahlen aus dem Jahr 2000 in einigen Punkten angepasst werden muss.

Nachstehend die Begründung und Verweise auf die gesetzlichen Grundlagen in den Bereichen Niederlassung, Integration und Abstimmung.

### ***Niederlassung***

Die Absätze 1 – 5 sind nur in begrifflicher Hinsicht geändert worden. Der Begriff des "Wohnsitzes" ist durch den Begriff "Niederlassung" im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes ersetzt worden. Die Bedeutung bleibt dieselbe, massgebend bleibt die Anmeldung bei der Einwohnergemeinde.

### ***Integration***

§ 9 BÜG BL enthält eine abschliessende Aufzählung der für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts zu erfüllenden Integrationskriterien. Die vorliegend vorgesehene Bestimmung enthält jedoch einzig eine Auflistung jener Kriterien, welche in den Prüfungsbereich der Gemeinden fallen. Es sind dies die in § 9 Absatz 1 Buchstaben a – c und g BÜG BL (vgl. § 19 Absatz 1 Buchstabe a BÜG BL) enthaltenen Integrationsvoraussetzungen.

### ***Abstimmung***

Absatz 1

Diese Bestimmung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Buchstabe b BÜG BL.

Absatz 2

Diese Bestimmung ergibt sich aus § 19 Abs. 2 BÜG BL sowie aus § 66 Abs. 1 Gemeindegesetz (GemG), wonach einem Antrag auf geheime Abstimmung stattzugeben ist, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

Absatz 3

Diese Bestimmung ergibt sich aus § 19 Absatz 1 Buchstabe c BÜG BL.

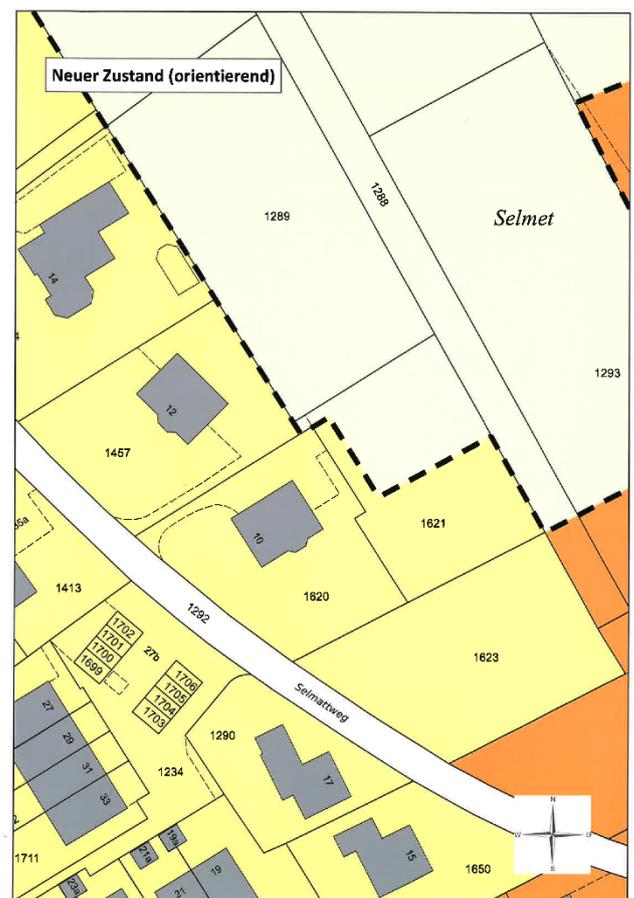
Absatz 4

Diese Regelung ergibt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach der Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch eine Verfügung darstellt und die gesuchstellende Person entsprechend einen Anspruch auf Begründung bei Abweisung des Gesuchs hat. Art. 16 eidg. BÜG sieht dies ausserdem ausdrücklich vor. Der Entscheid der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung kann beim Regierungsrat angefochten werden (vgl. §§ 172 Abs. 1, 174 Abs. 1 Ziff. 1 GemG). Entsprechend sind negative Entscheide mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Das Reglement wurde seitens der Sicherheitsdirektion Abteilung Zivilrechtsverwaltung des Kantons vorgeprüft und eine vorbehaltlose Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

***Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Genehmigung des revidierten Einbürgerungsreglements.***

## Traktandum 9 Zonenplan Siedlung – Mutation Parzelle Nr. 1621



Die besagte Parzelle Nr. 1621 befindet sich im Gebiet "Selmatt" und liegt rund zur Hälfte im Perimeter des Siedlungsgebietes von Wahlen. Der restliche Teil liegt ausserhalb der Siedlungsplanung in der Landwirtschaftszone.

Die besagte Parzelle ist zurzeit nicht rechtlich erschlossen. Ziel dieser Mutation ist es, die Parzelle Nr. 1621 zu erschliessen. Die zukünftige Erschliessung soll dazu über die Parzellen Nr. 1457 und 1620 führen. Auf diesen Grundstücken besteht bereits eine Strasse bis zur Grenze der Parzelle Nr. 1621.

Um die nötige Erweiterung der Strasse zu bauen, ist eine Änderung am Zonenplan Siedlung notwendig, denn die Erschliessung eines Baugebiets über eine Landwirtschaftszone ist nach Bundesgerichtsurteilen nicht erlaubt. Deshalb soll die 2-geschossige Wohnzone und der Perimeter Zonenplan Siedlung auf dem Grundstück Nr. 1621 flächengleich mutiert werden.

Für den Zonenplan Siedlung ist die Gemeindeversammlung, d.h. der Souverän zuständig. Sämtliche Mutationskosten für das geplante Vorhaben gehen zu Lasten des Bauherrn.

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Genehmigung der Mutation Parzelle Nr. 1621.**

## Traktandum 10 Totalsanierung Selmattweg

### Strasse

Der Selmattweg soll auf einer Länge von ca. 280 m erneuert werden. Dabei wird die Trag- und Deckschicht vollständig ersetzt. Die Strasse wird dabei innerhalb der bestehenden Strassenlinie und Parzellengrenzen erneuert. Auf der wasserführenden Strassenseite sind zweireihige Randsteine vorgesehen.

Im Rahmen dieser Sanierung soll auch die Beleuchtung erneuert werden. Die Standorte der bestehenden Kandelaber sollen beibehalten werden. Hingegen werden die Beleuchtungskörper durch LED Leuchten und dynamischer Regelung ersetzt.

### Wasserversorgung

Die bestehende Gussleitung aus dem Jahre 1963 und 1989 soll ersetzt werden. Dies einerseits wegen dem Alter der Leitungen und andererseits quert die Leitung einige private Grundstücke. Die neue Linienführung wird komplett im Strassenareal ausgeführt.

### Abwasser

Gemäss gültigem GEP (Genereller Entwässerungsplan) ist das Gebiet "Selmatt" im Mischwassersystem zu führen. Der Bau einer Sauberwasserleitung ist daher nicht vorgesehen. Aufgrund der Auswertungen der Fernsehaufnahmen ist eine Sanierung mittels "Inliner" angezeigt.

Im Rahmen des Ausführungsprojektes ist vorgesehen, dass die bestehenden Liegenschaftsentwässerungen mittels Kanalfernsehen erfasst (Zustand, Lage etc.) werden. Undichte und defekte Hausanschlussleitungen sind zu sanieren. Die Kosten für die Zustandsaufnahmen und die Auswertung gehen zu Lasten der Gemeinde und sind im Kostenvoranschlag enthalten.

Im Rahmen des Kostenvoranschlags wurden auch PAK-Untersuchungen (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) durchgeführt. Der Bericht zeigt auf, dass das Strassenareal stark verunreinigtes Material enthält, welches fachgerecht entsorgt werden muss. Diese Mehrkosten sind im Voranschlag berücksichtigt.

Während den Bauarbeiten ist mit Erschütterungen (z.B. bei Aushub- und Verdichtungsarbeiten etc.) zu rechnen. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, dass vor Baubeginn bei den angrenzenden Liegenschaften, Gartenmauern etc. Rissprotokolle mit Fotodokumentationen erstellt werden sollen.

Die geschätzte Bauzeit beträgt rund 6 Monate.

Die Kosten basieren auf einem detaillierten Massenauszug und einem Leistungsverzeichnis und werden wie folgt veranschlagt:

Bezeichnung	CHF	Total
<b>Strasse</b>		
Baumeisterarbeiten	CHF	370'000.00
Deponiegebühren (PAK)	CHF	90'000.00
Beleuchtung	CHF	40'000.00
Instandstellung (Bepflanzung, Zäune etc.)	CHF	10'000.00
Signalisation / Markierungen	CHF	2'000.00
<b>Baunebenkosten</b>		
Baukreditzinsen	CHF	2'000.00
Rissprotokolle / Zustandsaufnahmen	CHF	10'000.00

Bezeichnung	CHF	Total
<b>Honorare</b>		
Bauprojekt, Ausführungsplanung, Nachführung Leistungskataster und Geometer	CHF	67'000.00
<b>Diverses</b>		
Unvorhergesehenes (ca. 10 %)	CHF	59'000.00
<b>Total, inkl. 7.7 % MwSt.</b>	<b>CHF</b>	<b>650'000.00</b>

Bezeichnung	CHF	Total
<b>Wasser</b>		
Tiefbauarbeiten	CHF	75'000.00
Deponiegebühren	CHF	10'000.00
<b>Sanitärarbeiten</b>		
Provisorische Wasserversorgung, inkl. Leitungsortung	CHF	5'000.00
Materiallieferung und Rohrverlegearbeiten	CHF	75'000.00
Instandstellung	CHF	2'000.00
<b>Baunebenkosten</b>		
Baukreditzinsen	CHF	1'000.00
Zustandsaufnahmen	CHF	1'500.00
<b>Honorare</b>		
Bauprojekt, Ausführungsplanung, Nachführung Leitungskataster und Geometer	CHF	27'500.00
<b>Diverses</b>		
Unvorhergesehenes (ca. 10 %)	CHF	20'000.00
<b>Total, inkl. 7.7 % MwSt.</b>	<b>CHF</b>	<b>217'000.00</b>

Bezeichnung	CHF	Total
<b>Abwasser</b>		
Baumeisterarbeiten	CHF	10'000.00
Kanalsanierungsarbeiten	CHF	80'000.00
<b>Baunebenkosten</b>		
Baukreditzinsen	CHF	500.00
Zustandsaufnahmen Liegenschaftsentwässerungen	CHF	10'000.00
<b>Honorare</b>		
Bauprojekt, Ausführungsplanung, Nachführung Leitungskataster und Geometer	CHF	17'500.00
<b>Diverses</b>		
Unvorhergesehenes (ca. 10 %)	CHF	12'000.00
<b>Total, inkl. 7.7 % MwSt.</b>	<b>CHF</b>	<b>130'000.00</b>

**Der Gemeinderat beantragt dem Souverän um Genehmigung folgender Bruttokredite:**

- a) CHF 650'000.00 inkl. MwSt. für Strassenbauarbeiten inkl. Beleuchtung am Selmattweg**
- b) CHF 217'000.00 inkl. MwSt. für die Neuerstellung resp. Ersatz der Wasserleitung am Selmattweg**
- c) CHF 130'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung der Kanalisationsleitung am Selmattweg**

Die Kosten für Wasser- und Kanalisationswerke werden über die entsprechenden Spezialfinanzierungen geführt und abgerechnet und sind damit finanziert.

**Traktandum 11**    Verschiedenes

---

**Gemeindeverwaltung Wahlen**

Laufenstrasse 2

4246 Wahlen

Telefon 061 766 50 50

Fax 061 766 50 59

E-Mail [info@gemeinde-wahlen.ch](mailto:info@gemeinde-wahlen.ch)**Öffnungszeiten:**

Montag 10.00 – 11.30

Dienstag 10.00 – 11.30

Mittwoch 10.00 – 11.30

Donnerstag 10.00 – 11.30 / 16.00 – 18.00

**Telefonzeiten (täglich)**

09.00 - 11.30 / 14.00 – 16.00